

dem ordentlichen Strafverfahren zu entziehen und Verwaltungsorganen zu übertragen, und zugleich, in welchen Grenzen sich diese Ermächtigung halten muß, ohne die demokratische Gesetzlichkeit zu verletzen.

Einige Beispiele werden die konkrete Beantwortung ermöglichen:

Nach § 5 des Gesetzes über die Regelung des Zahlungsverkehrs vom 21. April 1950 (GBl. S. 355) können Verstöße gegen dieses Gesetz, das grundsätzlich auch die gerichtliche Strafverfolgung vorsieht, in minder schweren Fällen im Ordnungsstrafverfahren durch die Deutsche Notenbank geahndet werden. Minderschwere Fälle der Unterlassung der Geldablieferung an die Deutsche Notenbank sind also nicht vom Gericht zu bestrafen; der Angeklagte ist in diesem Falle vom Gericht freizusprechen, ohne daß jedoch dieser Freispruch der Auferlegung einer Ordnungsstrafe entgegensteht²⁰⁾.

Nach § 44 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951 (GBl. S. 957) kann „unabhängig von einer durch die Arbeitsschutzinspektion verhängten Ordnungsstrafe“ gerichtliche Bestrafung erfolgen, wenn die Verantwortlichen „sich erhebliche Verstöße gegen die in dieser VO enthaltenen oder auf sie gestützten Bestimmungen zuschulden kommen lassen“. Die Richtlinien des Ministers für Arbeit vom 25. Februar 1953 für die Verhängung von Ordnungsstrafen und die Anwendung der allgemeinen Strafbestimmungen aus der VO zum Schutze der Arbeitskraft (ZBl. 1953 S. 92) geben hierzu wichtige Erläuterungen: Der Antrag bei der Arbeitsschutzinspektion auf Festsetzung einer Ordnungsstrafe hat u. a. die Art und den Grad des Verschuldens, die Art und den Grad der Gefährdung von Menschen oder Volkseigentum und das Ausmaß des entstandenen Schadens anzugeben (Ziff. 3). In Ziff. 4 heißt es: Der Grad des Verschuldens und die damit zusammenhängenden Umstände sind besonders kenntlich zu machen, damit der Arbeitsschutzinspektor entscheiden kann, ob dieser Verstoß mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden, ob eine gerichtliche Bestrafung einzuleiten oder ob, unabhängig von einer zu verhängenden Ordnungsstrafe, eine gerichtliche Bestrafung zu beantragen ist. In Ziff. 16 bis 18 wird ausgeführt, daß gerichtliche Bestrafung in schweren Fällen zu beantragen ist, in Ziff. 10, daß bei geringen Verstößen von Ordnungsstrafe abzusehen und eine Belehrung zu erteilen ist. Als Sinn und Zweck der Ordnungsstrafe wird in Ziff. 8 bezeichnet, die Schuldigen zur Achtung vor den Arbeitsschutzvorschriften, zur gewissenhaften Erfüllung der Anordnungen usw. zu erziehen. Die Höhe der Ordnungsstrafe muß daher Art und Grad des Verstoßes und der Gefährdung oder Schädigung berücksichtigen und ist so zu bemessen, daß erzieherische Wirkung gewährleistet wird.

Schließlich sei auf die neueste gesetzliche Regelung eines Ordnungsstrafverfahrens in §§ 20 ff. WStVO i. d. Fassung der VO vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) hingewiesen. Dieser Regelung kommt deswegen besondere Beachtung zu, weil hier das Ordnungsstrafverfahren an Stelle des früheren Wirtschaftsstrafverfahrens (§§ 20 ff. WStVO vom 23. September 1948 — ZVOBl. S. 439) gesetzt worden ist. Auch hier wird mit breitem Anwendungsgebiet die Ordnungsstrafe „in leichten Fällen“ vorgesehen, „wenn eine gerichtliche Bestrafung nicht erforderlich erscheint“. Die Beschwerde gegen den Ordnungsstrafbescheid des Rates des Kreises geht an den Rat des Bezirks (§§ 20 Abs. 2, 22); die Gerichte werden mit der Ordnungsstrafe nicht befaßt. Bei dieser Abgrenzung der Ordnungsstrafe sei daran erinnert, daß die WStVO in der neuen Fassung auch bei den gerichtlich abzuurteilenden Straftaten durchweg nach der Schwere des Einzelfalles im Strafrahmen differenziert²¹⁾.

Bezeichnend für die Zwischenstellung der Ordnungsstrafe und ihren rechtlichen Charakter ist auch, daß in der TransportplanungsVO vom 4. März 1954 (GBl. S. 281) eine Ordnungsstrafe für den Fall vorgesehen ist, daß ein Vertragsverhältnis nicht besteht, die Sanktionierung der Verpflichtung eines Transportraumvertrages also nicht durch Vertragsstrafe erreicht werden kann.

²⁰⁾ vgl. OG in NJ 1954 S. 86.

²¹⁾ Das westdeutsche Wirtschafts-Strafgesetz vom 26. Juli 1949 unterscheidet Wirtschaftsstrafataten und Ordnungswidrigkeiten (§§ 1 bis 5, 23, 24) sowie Mischatbestände (§§ 6 bis 22).

Damit tritt die Ordnungsstrafe als Ersatz für die Vertragsstrafe ein und offenbart damit den geringeren Strafcharakter.

Aus diesen Beispielen ergibt sich als gesetzgeberischer Zweck der Ordnungsstrafe, die Ahndung leichter, aber zahlreicher Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften, die einen sehr großen Anwendungsbereich haben, der gerichtlichen Strafverfolgung zu entziehen und Verwaltungsorganen zu übertragen. Das hat keine technisch-organisatorischen Gründe, etwa der Arbeitslastung der Gerichte oder auch der schnelleren und sachgemäßeren Durchführung der Verfahren²²⁾. Vielmehr ist es eine Forderung der demokratischen Gesetzlichkeit, daß nur wirklich ihrem materiellen Wesen nach verbrecherische, d. h. in erheblichem Maße gesellschaftsgefährliche Handlungen mit gerichtlicher Strafe belegt werden. In diesem Sinne wird in dem Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 27. März 1953 über die Amnestie für notwendig erklärt, die Strafgesetze daraufhin zu überprüfen, inwieweit die strafrechtliche Verantwortlichkeit für einige Verbrechen im Amt, für Wirtschaftsdelikte und einige andere weniger gefährliche Verbrechen durch Verwaltungsmaßnahmen und disziplinarische Maßnahmen ersetzt werden kann²³⁾. Diese Zielsetzung ist der Ausdruck der geläuterten sozialistischen Erziehung, die die schweren Strafen auf ein Mindestmaß beschränkt und mit der fortschreitenden Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Festigung der politisch-moralischen Erziehung immer mehr auf strenge Zwangsmaßnahmen verzichten kann. Diese verwaltungsrechtlichen Methoden können aber nur bei solchen Rechtsverletzungen Anwendung finden, die nicht strafrechtlich verfolgt werden müssen²⁴⁾.

Während Disziplinarmaßnahmen nur gegen einen bestimmten Personenkreis gerichtet sein können, der infolge einer für längere Zeit begründeten Stellung im staatlichen oder genossenschaftlichen Verwaltungsdienst einer besonderen Bemfdisziplin unterworfen ist und diese verletzt, und sich auch in ihrem Zweck von anderen Maßnahmen und Strafen wesentlich unterscheiden, sind der Ordnungsstrafbefugnis der Verwaltung alle Bürger unterworfen, die mit dem betreffenden Verwaltungszweig in Berührung kommen²⁵⁾.

Die Funktion der Ordnungsstrafe besteht also darin, die gerichtliche Strafverfolgung von Rechtsverletzungen auf Fälle von erheblicher Gesellschaftsgefährlichkeit, d. h. auf solche Taten, die ihrem Wesen nach verbrecherisch sind und auch auf der subjektiven Seite eine Feindschaft gegen die demokratische Ordnung beweisen, zu beschränken und die Ahndung häufig vorkommender leichter Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche und behördliche Ge- und Verbote den Verwaltungsorganen zu übertragen.

Es ist unverkennbar, daß demnach die mit Ordnungsstrafe bedrohten Handlungen, was ihren Wesensgehalt als Rechtsverletzungen und ihre kriminalpolitische Bedeutung anbelangt, auf engste den Übertretungen verwandt sind. Denn auch bei diesen handelt es sich um besonders leichte Rechtsverletzungen, und zwar insbesondere um Verstöße gegen Polizei- und Verwaltungsvorschriften. Auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht ist insofern eine Gleichartigkeit festzustellen, als kein gesetzlicher Zwang zur Strafverfolgung besteht und keine Eintragung in das Strafregister stattfindet. Es erscheint daher theoretisch richtig, das Übertretungs- und Ordnungsstrafrecht in Zukunft zusammenzufassen und einheitlich zu regeln. Auch zwischen Übertretungen und anderen kriminellen Delikten besteht kein abstrakt begrifflicher Unterschied, sie sind aber hinsichtlich ihrer Strafwürdigkeit von den verbrecherischen

²²⁾ wie Peters, a. a. O. S. 190 argumentiert.

²³⁾ zitiert bei E. W. Schorina, „Die verwaltungsrechtlichen Methoden zum Schutze des sozialistischen Eigentums in der UdSSR“, RID 1954 Sp. 110.

²⁴⁾ Über die gesetzliche Regelung in der UdSSR vgl. Schorina, a. a. O. Sp. 117 f.

²⁵⁾ vgl. Krakenberger, a. a. O. S. 51 ff., 61 f.; Meeske, a. a. O. S. 81 ff.; weitere Lit. bei Krakenberger, a. a. O. S. 27 Anm. 3. Eine begriffliche Gleichstellung von Ordnungsstrafe und Disziplinarstrafe, wie sie Bögelsack in Dt. Finanzwirtschaft 1954 Heft 13 S. 688 f. als selbstverständlich ansieht, ist daher abzulehnen.